

Niederschrift Sitzung des Ortsgemeinderates Mettendorf

Sitzung am	14.07.2016
Sitzungsort	Mettendorf
Sitzungsraum	Hotel/Restaurant Kickert
Sitzungsbeginn	20:00 Uhr
Sitzungsende	23:00 Uhr

Das Ergebnis der Beratungen ergibt sich aus der folgenden Niederschrift.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben

Vorsitzender und
Schriftführer :

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'P' followed by 'Lentes' and a flourish.

Ortsbürgermeister Paul Lentjes jun.

Teilnehmerverzeichnis

Ortsgemeinderat Mettendorf - Stimmberechtigt

Nr.	Name	Vorname	Funktion	Anwesenheit
1	Lentes jun.	Paul	Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde	anwesend
2	Thielen	Egon	1. Beigeordneter der Ortsgemeinde	entschuldigt
3	Walzer	Reinhold	Beigeordneter der Ortsgemeinde	entschuldigt
4	Ewen	Franz-Josef	Mitglied des Ortsgemeinderates	anwesend
5	Wagner	Ernst	Mitglied des Ortsgemeinderates	entschuldigt
6	Pelzer	Winfried	Mitglied des Ortsgemeinderates	anwesend
7	Kwiatkowski	Nikolaus	Mitglied des Ortsgemeinderates	anwesend
8	Denzer	Dirk	Mitglied des Ortsgemeinderates	entschuldigt
9	Host	Helmut	Mitglied des Ortsgemeinderates	entschuldigt
10	Meiers	Albert	Mitglied des Ortsgemeinderates	entschuldigt
11	Kolbet	Helmut	Mitglied des Ortsgemeinderates	anwesend
12	Koch	Marko	Mitglied des Ortsgemeinderates	anwesend
13	Weiler	Ramona	Mitglied des Ortsgemeinderates	anwesend
14	Antony	Karl-Heinz	Mitglied des Ortsgemeinderates	anwesend
15	Fandel	Dietmar	Mitglied des Ortsgemeinderates	anwesend
16	Elsen	Daniel	Mitglied des Ortsgemeinderates	anwesend ab TOP 2 (21:05 Uhr)
17	Reuter	Guido	Mitglied des Ortsgemeinderates	entschuldigt

Gäste:

Architektin Frau Strunk
von der Firma Burelbach Herr Peter Burelbach

Der Ortsbürgermeister begrüßte die Ratsmitglieder, die Sitzungsgäste und eine Einwohnerin zur dritten Sitzung des Gemeinderats im Jahr 2016. Es wurde festgestellt, dass form- und fristgerecht zu dieser Sitzung eingeladen wurde und der Rat aufgrund der Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder beschlussfähig ist. Hierzu gab es keinerlei Einwände.

Auf die Rückfrage des Vorsitzenden, ob gegen die zwischenzeitlich von der VG übersandte Niederschriften über die Gemeinderatssitzungen vom 23.03.2016 und vom 09.06.2016 Bedenken bestehen, ergaben sich aus dem Gemeinderat keine Wortmeldungen.

Die Tagesordnung wurde wie folgt festgestellt:

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Bebauungsplan der Ortsgemeinde Mettendorf für das Teilgebiet „Fausenburg“
a) Abwägung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren nach §§ 4 a Abs. 3 i. V. m. 4 Abs. 2 BauGB
b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
- 2 Beratung und Beschlussfassung über die Erstellung eines Einzelhandelskonzeptes für die Ortsgemeinde Mettendorf
- 3 Abdeckung der Kosten für durchgeführte Unterhaltungsarbeiten an der Enz
- 4 Festlegung des Verbandsgemeindenamens Südeifel
- 5 Abschluss eines neuen Straßenbeleuchtungsvertrages
- 6 Vergabe von Hausnummern
- 7 Touristische Landschaftsnutzung im Naturpark Südeifel
Neue lokale Wanderwege der Ortsgemeinden und des Naturparks Südeifel;
2. Projektphase: Wanderportale und Möblierung
- 8 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentliche Sitzung

- 1 Bau- und Grundstücksangelegenheiten
- 2 Anfragen und Mitteilungen

Öffentliche Sitzung

TOP 1

Bebauungsplan der Ortsgemeinde Mettendorf für das Teilgebiet „Fausenburg“

a) Abwägung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren nach §§ 4 a Abs. 3 i. V. m. 4 Abs. 2 BauGB

b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Der Vorsitzende wies kurz in den Sachverhalt ein und übergab das Wort an Frau Strunk. Diese erläuterte sämtliche eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und las anschließend den jeweiligen Einzelbeschlussvorschlag vor. Wo es erforderlich war, wurden zu den einzelnen Ziffern zunächst Einzelbeschlüsse gefasst. Den Ratsmitgliedern war im Vorfeld die entsprechende Abwägungstabelle als Tischvorlage zugegangen, so dass das Gremium sich schon vorab damit auseinandersetzen konnte.

Abschließend kam es dann zur Abstimmung über den Gesamtbeschlussvorschlag.

I. Folgende zu beschließende Stellungnahmen aus der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB lagen vor:

Ziffer 13: Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) wurden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Boden und Baugrund:

-allgemein

Die in der Beschlussfassung vom 23.03.2016 getroffenen Aussagen berücksichtigen die Empfehlungen des LGB zum Thema Boden und Bergbau nicht vollständig. Wir wiederholen folgende Hinweise (siehe auch unsere Stellungnahme vom 17.11.2015):

- Von der Planung von Versickerungsanlagen wird abgeraten.

- Für alle Bauvorhaben werden dringend objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. Bei allen Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.

-Radonprognose:

Mit Schreiben vom 17.11.2015 wiesen wir Sie darauf hin, dass im Bereich des Plangebietes mit einem hohem (>100 kBq/m³) Radonpotenzial zu rechnen ist. Die in den textlichen Festsetzungen unter D 5 getroffenen Aussagen zur Radonversorgung basieren nur auf einem Radonpotential. Der Austritt von Radon aus dem Boden kann kleinräumig stark variieren. Nur geeignete Bodenluftmessungen (schon beschriebene Langzeitmessungen) können Aufschluss über die aktuelle Radonkonzentration geben. Erst mit diesen Messwerten können vernünftige Radon-Schutzmaßnahmen erfolgen.

Wir empfehlen Ihnen, Radonmessungen in der Bodenluft vorzunehmen, um festzustellen, ob und in welchem Ausmaß Baumaßnahmen der jeweiligen lokalen Situationen angepasst werden sollten.

Beschlussvorlage:

Unter Hinweis D wird eine Empfehlung objektbezogener Baugrunduntersuchen ergänzt. Die bereits getroffenen Aussagen zu Radonmessungen sind ausreichend.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ziffer 14: Die Verwaltung des Eifelkreises verwies zunächst auf ihre Stellungnahme vom 04.12.2015, Az.: 06-150926-09. Nach Anhörung der betroffenen Fachämter ihres Hauses gab

sie zu dem nunmehr ausliegenden und mit Schreiben vom 12.04.2016 übersandten Entwurf des oben genannten Bebauungsplanes folgende zusammengefasste Stellungnahme gemäß § 4 (Abs. 2) und § 3 (Abs. 2) BauGB ab:

Bauwesen:

Zeichnerische Darstellung (Planunterlage)

Die Rechtsgrundlagen auf der Planunterlage sollten teilweise entsprechend der nachfolgenden Auflistung aktualisiert werden.

Beschlussvorlage Bauwesen:

Die Rechtsgrundlagen werden aktualisiert.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

II. Folgende zu behandelnde Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB liegen vor

Ziffer 1: Mit Schreiben vom 11.04.2016 legten die Eheleute Werner und Jakobine Wolsfeld, Mettendorf, „Widerspruch“ gegen den oben genannten Bebauungsplan, in der aktuellen Offenlage, form- und fristgerecht ein.

Begründung:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde auf einen Teil unseres Grundstückes erweitert, um hier eine Zufahrt von der L8, für das Grundstück 64/7 zu gewinnen. Hiermit waren, und sind wir nicht einverstanden. Wir möchten auch das sich in unserem Eigentum befindliche, überplante Teilgrundstücke, nicht verkaufen. Das Grundstück 64/7 hat seine Zufahrt zur L4, wir denken mit einer genügenden Breite, und somit in seinem Bestand nicht von einer weiteren Zufahrt abhängig.

Die vorhandenen Hausanschlüsse, Wasser- und Kanal, führen über unser Grundstück, und sind künftig über das Grundstück 64/7 zu führen. Des Weiteren möchten wir hier der Umbenennung von „Mischgebiet“ in „Allgemeines Wohngebiet“ widersprechen und bitten die Umbenennung nochmals zu überdenken. Das Grundstück 64/7, liegt inmitten von Mischgebiet an der L4. Die vorherige Bestimmung war auch Mischgebiet, hier befand sich ein Landwirtschaftlicher Betrieb. Die unmittelbare Nähe des geplanten Gebäudes zu unserer bestehenden Halle, SB-Markt, bereitet uns Sorgen. Wir bitten das Grundstück 64/7, um die Verträglichkeit zu unserem Gebäude und Grundstück zu bewahren, und künftig Konflikte zu vermeiden, bei der Benennung „Mischgebiet“ zu belassen.

Des Weiteren möchten wir unseren Widerspruch vom 24. November 2015 mit einbeziehen. Mit unserem Widerspruch möchten wir unser Gebäude und Grundstück auch für die Zukunft schützen, und bitten Sie, bei Ihren Entscheidungen dies zu berücksichtigen.

Beschlussvorlage:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird so verkleinert, dass das Flurstück 64/3 nicht überplant wird.

Die Ausweisung als „Allgemeines Wohngebiet“ bleibt bestehen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gesamtbeschlussvorschlag:

- a) Der Gemeinderat fasst hinsichtlich der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung die Beschlüsse wie aus der beigefügten Abwägungstabelle ersichtlich. Er erklärt sich mit dem nunmehr vorliegenden Planentwurf einschließlich Begründung des Bebauungsplanes einverstanden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

- b) Der Gemeinderat beschließt den soeben behandelten Bebauungsplan der Ortsgemeinde Mettendorf für das Teilgebiet „Fausenburg“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch als Satzung. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 2

Beratung und Beschlussfassung über die Erstellung eines Einzelhandelskonzeptes für die Ortsgemeinde Mettendorf

Sachverhalt

Durch die Vorgaben des seit Ende 2008 gültigen Landesentwicklungsprogramms LEP IV Rheinland-Pfalz sind Entwicklungen des Einzelhandels innerhalb einer Ortsgemeinde insbesondere für großflächige Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 qm nur in zentralen Versorgungsbereichen möglich.

Diese Bereiche kann eine (Verbands-) Gemeinde in Abstimmung mit der Regionalplanung selbst festlegen. Die Erstellung eines Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes wird dabei als geeignete Grundlage für solche Festlegungen erachtet.

Ziel des Konzeptes ist die Steuerung der Einzelhandelsentwicklung in der Ortsgemeinde in den kommenden Jahren. Es dient als Entscheidungsgrundlage einer Verbandsgemeinde oder einer Ortsgemeinde, aber auch der Regional- und Landesplanung bei der Bewertung konkreter Vorhaben.

In einem Einzelhandels- und Zentrenkonzept sind verbindliche Festlegungen bezüglich der zentralen Versorgungsbereiche und der zentrenrelevanten Sortimente zu treffen.

Für die Ortsgemeinde Mettendorf besteht die Besonderheit, dass sie mit der Ortsgemeinde Körperich ein kooperierendes Grundzentrum bildet. Insofern wird für beide Gemeinden ein gemeinsames Einzelhandelskonzept erforderlich.

Unabhängig von aktuellen Anfragen wird zukünftig für jegliche großflächige Entwicklung in einer der beiden Ortsgemeinden ein Einzelhandelskonzept als Bewertungsgrundlage gefordert.

Die Beauftragung des Einzelhandelskonzeptes muss durch die kommunalen Gebietskörperschaften erfolgen.

Für die Erstellung eines entsprechenden Einzelhandelskonzeptes lag den beiden Ortsgemeinden Mettendorf und Körperich bereits ein Angebot des Planungsbüros ISU, Bitburg, mit einer Angebotssumme von brutto 19.992,00 € vor.

Nachdem die Ortsgemeinde Mettendorf im März 2016 diesem Angebot zugestimmt hatte, wurde die Beauftragung jedoch durch die Ortsgemeinde Körperich abgelehnt.

In der Folge wurde durch die Verwaltung ein weiteres Angebot über die Erstellung eines interkommunalen Einzelhandelskonzeptes bei der Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH (GMA) eingeholt.

Dieses Angebot beträgt 8.568,00 € brutto. In dem Angebot enthalten sind alle Aufwendungen zur Informationsbeschaffung.

Weitere Gespräche in den Gremien werden nach Tagessätzen abgerechnet (Tagessatz ab 2 Stunden: 952,00 € brutto).

Finanzielle Auswirkungen

Da das Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die beiden kooperierenden Grundzentren Mettendorf und Körperich gemeinsam erstellt werden muss und beide Gemeinden gleichermaßen davon profitieren, soll die Finanzierung durch beide Gemeinden jeweils zur Hälfte erfolgen.

Es besteht die Möglichkeit und ist durchaus üblich, interessierte Investoren an den Kosten zu beteiligen, bzw. eine entsprechende Erstattung zu vereinbaren.

Beschlussvorschlag:

Die Ortsgemeinde Mettendorf spricht sich für die Erstellung eines Einzelhandelskonzeptes aufgrund des vorliegenden Angebotes der GMA aus.

Für den Fall eines inhaltsgleichen Beschlusses der Ortsgemeinde Körperich erklärt sie, gemeinsam mit dieser den Auftrag zur Erstellung des vorgenannten Konzeptes zu erteilen.

Die Kosten für das Einzelhandelskonzept trägt die Ortsgemeinde Mettendorf zur Hälfte.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

TOP 3

Abdeckung der Kosten für durchgeführte Unterhaltungsarbeiten an der Enz

Sachverhalt

Für das Jahr **2015** sind Personal- und Sachkosten durch den Einsatz der Gemeindearbeiter wie folgt angefallen:

19,5 Arbeitsstunden	29,50 € pauschaler Stunden- verrechnungssatz für Personal- und Materialeinsatz	575,25 €
----------------------------	---	-----------------

Die Kosten werden jährlich nach Beschluss des Ortsgemeinderates aus der Fischereipachtrücklage übernommen. Der Bestand der Fischereipachtrücklage beläuft sich derzeit auf **3.981,49 €**.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt, die ungedeckten Kosten der durchgeführten Unterhaltungsarbeiten an der Enz in von **575,25 €** aus der Fischereipachtrücklage zu finanzieren.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 4

Festlegung des Verbandsgemeindenamens Südeifel

Sachverhalt:

In § 2 Satz 1 des Landesgesetzes über die Eingliederung der Verbandsgemeinde Irrel in die Verbandsgemeinde Neuerburg vom 20.12.2013 wurde zunächst der Name „Südeifel“ für die neue Verbandsgemeinde festgelegt.

In § 2 Satz 2 wurde geregelt, dass das fachlich zuständige Ministerium, das heißt das Ministerium des Innern und für Sport, den Namen der umgebildeten neuen Verbandsgemeinde letztlich verbindlich festlegen wird.

Das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur hat mit Schreiben vom 25.04.2016 mitgeteilt, dass es beabsichtige, den Verbandsgemeindenamen

„Südeifel“

nunmehr verbindlich festzulegen.

Im Rahmen eines Anhörverfahrens werden mit dem Schreiben alle 65 Ortsgemeinden, die Stadt Neuerburg und die Verbandsgemeinde aufgefordert, für den Fall einer Namensalternative zum bisherigen vorläufigen Verbandsgemeindenamen oder im Fall ggf. Stellung zu nehmen.

Der Verbandsgemeinderat hat sich in seiner Sitzung am 03.05.2016 dafür ausgesprochen, den bisherigen vorläufigen Verbandsgemeindenamen „Südeifel“ beizubehalten.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat spricht sich für die Beibehaltung des bisherigen vorläufigen Verbandsgemeindenamens „Südeifel“ aus.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 5

Abschluss eines neuen Straßenbeleuchtungsvertrages

Sachverhalt

Die bestehenden Straßenbeleuchtungsverträge „Licht & Service“ zwischen den Ortsgemeinden und der RWE Deutschland AG laufen zum 31.12.2016 aus.

Die GStB-Kreisgruppe Trier-Saarburg hat unter Beteiligung der Kommunalverwaltungen einen Muster-Rahmenvertrag ausgehandelt, der den Ortsgemeinden des Eifelkreises Bitburg-Prüm, des Landkreises Trier-Saarburg und des Landkreises Berncastel-Wittlich zum Abschluss empfohlen wird.

Der neue Straßenbeleuchtungsvertrag berücksichtigt insbesondere die fortschreitende technologische Entwicklung im Bereich der LED-Straßenbeleuchtung, sowie die richtlinienkonforme Durchführung der Umrüstmaßnahmen an den Straßenbeleuchtungsanlagen im Hinblick auf die Anforderungen der „Ökodesign-Richtlinie“ durch das Europäische Parlament.

Der Vertragsentwurf einschließlich der Nebenvereinbarung und Anlagen wurde den Ortsbürgermeisterinnen, der Stadtbürgermeisterin und den Ortsbürgermeistern bereits vorgelegt. Die Thematik wurde im Rahmen der Ortsbürgermeisterdienstbesprechung am 01.06.2016 behandelt und entsprechend erläutert.

Der Vertragsentwurf einschließlich der Nebenvereinbarung und Anlagen ist der Beschlussvorlage beigefügt.

Neuer Vertragsinhalt bzw. Weiterentwicklungen:

Der neue Vertragsinhalt (Licht & Service) orientiert sich in seinen Grundzügen an dem Vertrag aus dem Jahre 2011 als modulares Vertragswerk mit Grundleistungen und diversen zusätzlichen Leistungen. Die zusätzlichen Leistungen (Fakulative Module) können sofort, aber auch zu einem späteren Zeitpunkt zugekauft werden. Der neue Rahmenvertrag „Licht&Service“ wurde zum bestehenden Vertrag teilweise weiterentwickelt. Wesentliche Ergänzungen bzw. Neuerungen sind:

- ❖ Integration Vandalismus-Schadensbehebung in den Grundleistungen („Pauschalpreis inklusive Vandalismus-Schadensbehebung“)
- ❖ erweiterte Leistungen bei Störungsmeldung und Dokumentation
- ❖ weiterentwickelte Endschafts- und Entflechtungsregelung
- ❖ Möglichkeit der kommunalen Energiebeschaffung ab 2021
- ❖ Berücksichtigung neuer technologischer Trends im Bereich der Straßenbeleuchtung
 - Erarbeitung und Umsetzung von Sanierungs- und Erneuerungskonzepten in jeder Kommune
 - Forcierung der besonders effizienten LED-Technologie
 - Preisbonus Wartungsentgelt bei LED-Leuchten

Vertragslaufzeit:

Ausgelegt ist der Vertrag auf eine **Laufzeitzeit von 10 Jahren (01.01.2017 bis 31.12.2026)**. Der Vertrag verlängert sich automatisch um 3 Jahre, sofern er nicht 2 Jahre vorher fristgerecht gekündigt wird. In dem Abschluss des Vertrages für die Straßen- und Außenbeleuchtung wäre auch die **Bereitstellung der erforderlichen derzeit günstigen elektrischen Energie** bis zum 31.12.2021 durch die RWE Deutschland AG beinhaltet. Ab dem 01.01.2022 ist die Ortsgemeinde berechtigt, die für den Betrieb der Straßenbeleuchtungsanlage erforderliche Energie selbst zu beschaffen.

Leistungsumfang (Preisstand zum 01/2015)

Grundleistungen (Pflichtmodul) 34,56 € je Leuchtstelle und Jahr, zzgl. MwSt.

Zusätzlicher Pauschalbonus je LED-Leuchtstelle 6,48 € je Leuchtstelle und Jahr,
(Reduzierung der Grundleistung auf netto 28,08 €) zzgl. MwSt.

In den Grundleistungen sind enthalten:

- Betrieb Straßenbeleuchtungsanlage
- Instandhaltung Straßen- und Außenbeleuchtungsnetz
- Instandhaltung Leuchtstelle incl. LED
- Änderung Straßenbeleuchtungsnetz
- Änderung Leuchtstellen
- Erneuerung von Leuchtstellen
- Planen und Errichten von Straßen- und Außenbeleuchtungsanlagen
- Vandalismus
(Kostentragung für Beschädigung durch unbekannte Dritte)

Die Grundleistungen können um folgende **zusätzliche Leistungen** (fakultative Module) ergänzt werden.

- **Werterhaltender Mastanstrich und Mastsanierung** 4,18 € je Leuchtstelle und Jahr, zzgl. MwSt.
- **Funktionskontrolle** 6,14 € je Leuchtstelle und Jahr, zzgl. MwSt.
- **Zusätzliche Leuchtenreinigung** 16,29 € je Leuchtstelle und Jahr, zzgl. MwSt.

Für die Änderung dieser Vergütungen (Preisanpassungsklausel) sowie für die Abrechnungs-, Vergütungs- und Zahlungsmodalitäten gelten die Bestimmungen des Rahmenvertrages zur Straßenbeleuchtung.

Endschäftsbestimmungen:

a) Leuchtstellen

Die bei Vertragsabschluss derzeit vorhandenen Leuchtstellen werden zum Ende der Erstlaufzeit und somit frühestens zum 01.01.2027 der Gemeinde auf Wunsch unentgeltlich übereignet. Alle während der neuen Vertragslaufzeit errichteten und von der Gemeinde bezahlten Leuchten und Netzanlagen werden gleichfalls unentgeltlich zum neuen Vertragsende der Erstlaufzeit auf die Gemeinde übertragen

b) Netzanlagen

Bei den bis zum 31.12.2016 vorhandenen Netzanlagen wird ausgehend vom Sachzeitwert der Netzanlagen zu Beginn der Vertragslaufzeit dieser über die Laufzeit unter Berücksichtigung der Abschreibungen „abgeschmolzen“. Bei einer Vertragslaufzeit von 10 Jahren werden alle Netzanlagen mit heutigen Restnutzungsdauern von <10 Jahren kostenlos übertragen, für die anderen Netzanlagen – mit einer Restnutzungsdauer von 25 Jahren - resultiert hieraus dann ein um 40 Prozent (4 %/a) gegenüber dem aktuellen Wert gekürzter Wert.

Finanzielle Auswirkungen

Bisherige Unterhaltungspauschale je Leuchtstelle und Jahr (Pflichtmodul): 33,00 €
(ohne Vandalismus)

Künftige Unterhaltungspauschale je Leuchtstelle und Jahr
(bei Inanspruchnahme des Grundmoduls inklusive Vandalismus): 34,56 €

Beschlussvorschlag:

Nach Beratung stimmt der Ortsgemeinderat dem Abschluss des „Rahmenvertrages Licht & Service zur Straßen- und Außenbeleuchtung“ (einschl. der Energiebeschaffung bis zum 31.12.2021) mit einer Laufzeit von 10 Jahren für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2026 entsprechend dem als Anlage beigefügten Entwurf zu.

Vereinbart wird das Grundmodul (inklusive Vandalismus) ohne die angebotenen zusätzlichen Leistungen (fakultative Module).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

TOP 6

Vergabe von Hausnummern

- Gemäß Antrag von Herrn Guido Lahr vergab der Gemeinderat für das Grundstück in der Gemarkung Mettendorf, Flur 7, Flurstück 123/2, die Hausnummer Alsbach 7 a.
- Gemäß Antrag von Herrn Rolf Schmitz und Frau Sonja Orth vergab der Gemeinderat für das Grundstück in der Gemarkung Mettendorf, Flur 5, Flurstück 120/1, die Hausnummer Hauptstraße 7 b.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

TOP 7

Touristische Landschaftsnutzung im Naturpark Südeifel Neue lokale Wanderwege der Ortsgemeinden und des Naturparks Südeifel; 2. Projektphase: Wanderportale und Möblierung

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Mettendorf ist an den neuen lokalen Wanderwegen **47, 46, 49** und **50** beteiligt. Nachdem nun fast alle Routen im Naturpark Südeifel umgesetzt wurden, wird nun die zweite Stufe des Projektes umgesetzt. Hierzu gehören die Einrichtung von Wanderportalen und die Möblierung der Routen mit Ruhebänken. Die Wanderportale, dienen als Start- bzw. Einstiegspunkte.

1. Wanderportal

In Abstimmung mit den Ortsgemeinden soll jede Gemeinde für Ihre Wanderrouten ein Wanderportal in Form einer Orientierungstafel erhalten, mit deren Hilfe sich die Wanderer über den Verlauf und die Besonderheiten an den Wanderrouten informieren können.

Die Wanderportale sollen möglichst an zentralen Plätzen innerhalb der Ortsgemeinden errichtet werden oder an stark frequentierten Wanderparkplätzen.

Für die Ortsgemeinde Mettendorf schlägt der Naturpark Südeifel vor, das Wanderportal neben dem Brunnen auf dem Dorfplatz aufzustellen.

Die Größe der Infotafel beträgt ca. 120x150 cm. Die Vorlage für die Orientierungstafel wird der Ortsgemeinde zur weiteren Abstimmung und zur endgültigen Freigabe vor dem Druck zugesendet.

Beschlussvorschlag:

Die Ortsgemeinde Mettendorf beschließt die Errichtung eines Wanderportals auf dem Dorfplatz.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

2. Bänke und Tisch-Bank-Garnituren (Rastplätze)

Die Standorte der Bänke und Rastplätze an den TLN- Routen auf der Gemarkung Mettendorf wurden vom Naturpark in Zusammenarbeit mit dem Eifelverein festgelegt, ebenso welches Mobiliar repariert oder durch Neues ersetzt werden muss.

Beschlussvorschlag:

Die Ortsgemeinde Mettendorf beschließt die Anschaffung von 3 Bänken und 1 Tisch-Bank-Garnitur

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Folgende Maßnahmen und deren Kosten sind für die OG Mettendorf veranschlagt:

Route	Standort	Maßnahme	Anzahl	Kosten inkl. Mwst	Summe
47	NEE.268	Bank reparieren*	1		
47	NEU.054	Infotafel neu	1	3.000,00 €	3.000,00 €
47	NEU.054	Tisch-Bank-Garnitur neu	1	1.115,00 €	1.115,00 €
48	NEE.297	Bank reparieren*	1		
48	NEE.298	Bank reparieren*	1		
48	NEE.312	Bank entfernen	1	100,00 €	100,00 €
48	NEE.312	Bank neu	1	365,00 €	365,00 €
48	NEE.340	Bank reparieren*	1		
49	NEE.317	Bank reparieren*	1		
50	NEE.343	Bank reparieren*	1		
50	NEU.036	Bank neu	1	365,00 €	365,00 €
50	NEU.037	Bank neu	1	365,00 €	365,00 €
Summe					5.310,00 €
Zuschuss ZV Naturpark Südeifel			80%		4.248,00 €
Eigenanteil OG			20%		1.062,00 €

*Kosten im Rahmen der Unterhaltung der Bänke (Reparieren und Säubern) können leider nicht vom Zweckverband Naturpark Südeifel gefördert werden.

Beschlussvorschlag der Finanzierung zu Punkt 1 und 2:

Die Ortsgemeinde Mettendorf beschließt die Übernahme des Eigenanteils in Höhe von 1.062,00 Euro.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

3. Wegemanagement und Qualitätssicherung

Die folgenden Punkte sind von großer Bedeutung, wenn das neue Wanderwegesystem gegenüber anderen Regionen konkurrenzfähig bleiben soll:

1. Die Wanderrouten können nur dann auf einem attraktiven Niveau gehalten werden, wenn die Unterhaltung der Möblierung und des Wegweisungssystems nachhaltig, das heißt langfristig gesichert ist.
Die Instandsetzungen der verkehrssicherheitsrelevanten Infrastrukturen, wie Schutzgeländer, Brücken und Stege, können in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Fördermittel mit Hilfe eines Zuschusses in Höhe von 80 % des Zweckverbandes Naturpark Südeifel gefördert werden.
Reine Unterhaltungsarbeiten, wie das Säubern, Streichen und Instandsetzen von Schutzhütten und Bänken sind nicht förderfähig und obliegen der Ortsgemeinde.
2. Ein weiterer wichtiger Aspekt, ist das Mulchen und Freischneiden von Wegeabschnitten, die jedes Jahr während der Vegetationsphase zuwachsen. Wanderwege, die immer wieder zuwachsen, rufen bei vielen Wandergästen das Gefühl hervor, dass sie nicht willkommen seien.
Die Ortsgemeinde sollte sicherstellen, dass diese Abschnitte gegebenenfalls zweimal im Jahr gemulcht oder freigeschnitten werden.

3. Einer der wesentlichsten Punkte ist die Pflege und Instandhaltung des Wegweisungssystems, damit die Wege unverlaufbar bleiben. Denn es gibt nichts Schlimmeres und Negativeres für die wandertouristische Vermarktung, wenn sich Gäste auf den Wanderwegen verlaufen, weil Markierungszeichen fehlen oder missverständlich oder gar falsch angebracht sind.

Hier muss das eigens hierfür im Aufbau befindliche Wegemanagement dafür Sorge tragen, dass diese Missstände so gering wie möglich gehalten werden.

Die Wartung des Wegweisungssystems kann auf zweierlei Weise geschehen:

- a) Die Ortsgemeinde übernimmt die Wartung, wobei sie sicherstellt, dass Sie auch personell in der Lage ist und einen Wegewart (z.B. Gemeindearbeiter) stellen kann.
- b) Die Wartung wird von interessierten ehrenamtlichen Bürgerinnen und Bürgern übernommen.

In beiden Fällen hält der Zweckverband Naturpark Südeifel die Materialien (Alu-Plaketten, Klebefolien, Kleber) in seinem Magazin vor und verteilt diese je nach Bedarf an die jeweiligen Wegewarte.

Beschädigte oder fehlende Pfosten werden von der Ortsgemeinde wieder aufgestellt. Auch diese hält der Naturpark vor.

Die Wegewarte verpflichten sich einmal im Jahr zu Beginn der Wandersaison (spätestens bis vor Ostern) die Routen zu kontrollieren und erhalten dafür vom Zweckverband Naturpark Südeifel eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 € pro zu wartenden Wegekilometer und Jahr. Dies gilt auch dann, wenn eine Ortsgemeinde die Wartung übernimmt.

Die Wartung umfasst folgende Punkte:

1. Streckenmarkierung
 - 1.1 Markierungszeichen (Alu / PVC) kontrollieren, bei Bedarf erneuern oder ergänzen
 - 1.2 Markierungspfosten auf Standfestigkeit prüfen
2. Wegequalität und Möblierung
 - 2.1 Wegeabschnitte auf Begehbarkeit kontrollieren
 - 2.2 Inaugenscheinnahme von Treppen und Geländern hinsichtlich der Verkehrssicherheit
 - 2.3 Inaugenscheinnahme des Mobiliars

Beschlussvorschlag zu Unterhaltungsarbeiten:

Die Ortsgemeinde Mettendorf beschließt, reine Unterhaltungsarbeiten, wie das Säubern, Streichen und Instandsetzen von Schutzhütten und Bänken selbst zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Beschlussvorschlag zu Mulchen und Freischneiden:

Die Ortsgemeinde Mettendorf beschließt, dafür Sorge zu tragen, dass die Wegeabschnitte, die jedes Jahr während der Vegetationsphase zuwachsen, gemulcht und freigeschnitten werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Beschlussvorschlag zu Wartung des Wegweisungssystems:

Die Ortsgemeinde Mettendorf beschließt,

- a) die Wartung des Wegweisungssystems der auf ihrer Gemarkung verlaufender Wegeabschnitte vor Beginn der Wandersaison - spätestens bis vor Ostern - selbst zu übernehmen oder alternativ
- b) dem ZV Naturpark Südeifel eine(n) ehrenamtliche(n) Wegepaten/-patin vorzuschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 8

Anfragen und Mitteilungen

- Mitteilung aus dem Rat: Die Straßenlaterne im Asterbacherweg flackert. Das RWE wird verständigt
- Aus dem Rat wurden viele Stellen im Dorf bemängelt, an denen der Bewuchs von den Privatgrundstücken auf die Gehwege und Farbahnen hineinragen. Es wird eine Liste erstellt und die betroffenen Anwohner werden angeschrieben und zur Beseitigung der Gefahrenstellen aufgefordert.
- Die E-Bike Ladesäule wurde noch vor der Veranstaltung „Südeifeltour“ auf dem Dorfplatz in der Nähe des Brunnes installiert. Am 15.07.2017 findet ein Pressetermin mit Vertretern des RWE statt.